

XIII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 13. August 1841.



Antrag des Senats.

Der einzige Gegenstand, zu dessen Verathung der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft heute versammelt hat, betrifft unsere

Handelsverhältnisse mit Großbritannien.

Die Ratification des Supplementar-Vertrags zwischen Großbritannien und den Hansestädten vom 20. März d. J., welcher in Folge Rath und Bürgerschlusses vom 23. April dießseits genehmigt worden war, hat auf Seiten Großbritanniens einige Anstände gefunden, die nur durch eine abgeänderte Fassung des 2^{ten} Artikels jenes Vertrags beseitigt werden konnten. Indem nämlich die Britischen Unterhändler darin den Schiffen der Hansestädte die Einfuhr aus denselben in die Britischen Colonien ganz allgemein zu gleichen Rechten mit den Britischen Schiffen, folglich für alle Producte ohne Unterschied des Ursprungs, einräumten, bedurften sie der nachträglichen Genehmigung einer daraus hervorgehenden Abweichung von dem Geiste ihrer Navigationsgesetze, welche fremden Flaggen jene Colonien erst neuerdings und zwar nur für den directen Verkehr mit den eignen Producten eröffnet haben, — ein Umstand, der unter Erwägung des zweifelhaften Erfolgs jener Genehmigung erst nach Unterzeichnung des Vertrags in volles Licht gestellt wurde. Da es jedoch in der Absicht der beiderseitigen Unterhändler lag, sowohl, rücksichtlich der Bezeichnung des directen Verkehrs, die durch den früheren Handels- und Schiffahrts-Tractat vom 29. September 1825 ausgesprochne Collectiv-Einheit der Hansestädte auch für den

Handel nach den Britischen Colonien aufrecht zu erhalten, als in Betreff des Ursprungs der Waaren den engen Begriff einer Hanseatischen Nationalität zu dem natur- und zeitgemäßen der Deutschen zu erweitern, dabei auch überhaupt unseren Schiffen alle die Vortheile einzuräumen, welche nichtbritischen Schiffen und deren Ladungen bei der Fahrt von der Elbe oder Weser nach den gedachten Besitzungen zustehen: so ist unter dem 3. d. M. auf der Basis desjenigen vom 20. März ein neuer Vertrag zu Stande gekommen, dessen Fassung, mit Ausnahme jener unvermeidlich erschienenen Abänderung im 2^{ten} Artikel, mit der ursprünglichen im Wesentlichen übereinstimmt.

Kraft dieses 2^{ten} Artikels erhalten Hanseatische Schiffe nunmehr das Recht, aus irgend einer der Hansestädte Producte des Deutschen Bundes sowie auch diejenigen der nicht zum Bunde, wohl aber zum Deutschen Zollverein gehörigen Baltischen und Polnischen Provinzen Preußens zu gleichen Zöllen wie die ebendaher kommenden Britischen Schiffe in die auswärtigen Britischen Besitzungen einzuführen.

Die Beruhigung der Hansestädte bei den dergestalt erfolgten Modificationen der früheren Zusicherungen wird übrigens durch die Erwägung erleichtert, daß die letzteren unter den vorwaltenden Umständen allem Anscheine nach bei ihrer Ausführung gefeglichen Widerstand gefunden, mithin sich illusorisch erwiesen haben dürften. Eine naheliegende Vergleichung des gegenwärtigen Vertrags mit demjenigen, welchen der Zollverein am 2. März d. J. mit Großbritannien abgeschlossen, wird ferner ergeben, daß während in dem unsrigen die, schon 1825 stipulirte einjährige Kündigungsfrist beibehalten worden ist, auch unsere Gegenversprechungen sich nur auf die Fortdauer der schon in der Natur eines Freihafens liegenden Gleichstellung der Englischen Flagge mit der Hanseatischen beschränken, die uns Britischer Seits dagegen eingeräumten Befugnisse denjenigen, welche der Zollverein sich erworben, verhältnißmäßig wohl die Wage halten möchten.

Der Senat steht daher nicht an, unter gleicher dankbarer Anerkennung der bei der Unterhandlung der neuen Convention, welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. in englischer Urschrift und Uebersetzung ins Deutsche abschriftlich mittheilt, von dem nämlichen Herrn Bevollmächtigten abermals und unter doppelt schwierigen Verhältnissen bethätigten Umsicht und Ausdauer, dieselbe ebenso wie die frühere zu genehmigen, und möchte, in Erwartung des entsprechenden Einverständnisses der Ehrliebenden Bürgerschaft, Sie zu baldigster Erklärung desselben um so mehr auffordern, als unter bekanntermaßen vorwaltenden Umständen eine möglichste Verfrühung des vor dem 15. September zu bewerkstelligenden Austausches der Ratificationen räthlich erscheinen muß.

Das Protocoll der heutigen Verhandlungen wird erst nach Erfolg solcher Auswechselung zum Druck abgegeben werden, wie denn auch selbstredend bis dahin weder Abschriften noch Auszüge dieser Convention zur Publicität befördert werden dürfen.

Auch zu den heutigen Berathungen wolle der Segen des Höchsten mit uns sein.

Erklärung der Bürgerschaft.

Es dankt die Löbliche Bürgerschaft den Hochweisen Rath für die heutige Mittheilung der weiteren Verhandlungen, Betreff supplementarischer Bestimmungen zu dem zwischen Großbritannien und den Hansestädten den 29. September 1825 abgeschlossenen, und ferner in Kraft bleibenden Handels- und Schiffahrts-Tractat. Wenn auch dabei zu ihrem Bedauern einige Modificationen seit der jüngsten Eröffnung des Hochweisen Rathes vom 23. April d. J. eingetreten sind, so findet die Bürgerschaft doch kein Bedenken, unter wiederholtem verbindlichen Dank für die durch den Herrn Bevollmächtigten der Hansestädte dabei fortgesetzten thätigen Bemühungen, ihre Genehmigung, Gesuch und Antrag zu erneuern, um die jetzt vorgelegten tractatenmäßigen Bestimmungen auch Bremischer Seits Namens Rath und Bürgerschaft förderfamst zu ratificiren, aus deren wechselseitiger Bestätigung, so für den allgemeinen Deutschen Handel, als besonders für die Hanseatische Flagge und unsern Handelsbetrieb segensreiche Folgen ohne Zweifel hervorgehen werden. Mit dieser Hoffnung sich schmeichelnd und einverstanden mit der Aeußerung des Senats, betreffend Aussetzung des Abdrucks der heutigen Convents-Verhandlungen, schließt die Bürgerschaft ihren heutigen Vortrag.

P r ä s i d i u m.

Der Senat wird in Betreff der Ratification des heute mitgetheilten Vertrags das Erforderliche anordnen und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die Fortdauer der Wohlfahrt unsers Freistaats.

Anlage A. 1.
zum Antrage des Senats.

Convention.

Her Majesty The Queen of The United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the one part, and The Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburg, (each State for Itself separately) **on the other part,** being desirous of improving and extending the commercial intercourse between Their respective Subjects and Citizens, have, with this view, and in conformity with the Stipulations of the Eighth Article of the Convention of Commerce and Navigation between Great Britain and the Free Hanseatic Republics, signed at London on the 29th of September 1825, resolved to conclude a Convention, which shall be considered as Supplementary to the abovementioned Convention of 1825.

Her Britannick Majesty and the said Free Hanseatic Republics have therefore named as Their Plenipotentiaries for this purpose, that is to say:

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, The Right Honourable *Henry John Viscount Palmerston*, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Majesty's most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and Her Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs; —

And The Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburg, *Edward Banks*, Doctor of Laws, a Member of the Senate and one of the Syndicks of the Free Hanseatic City of Hamburg etc. etc. —

Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article 1.

The Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen and Hamburg hereby agree that British Vessels coming from Countries not being part of the Dominions of Her Britannick Majesty, shall henceforward, together with their Cargoes, be admitted into the Ports of Lubeck, Bremen and Hamburg; and such Vessels shall, on their admission, pay dues not higher nor other than those which shall be paid, in similar circumstances, by Vessels belonging to Lubeck, Bremen, or Hamburg; and the duties to be paid upon the Cargoes of such British Vessels shall not be higher nor other than if such Cargoes had been imported in Vessels belonging to Lubeck, Bremen or Hamburg. — And in consideration thereof, Her Britannick Majesty agrees that, from and after the date of the exchange of the Ratifications of this present Convention, the Vessels of the said Free Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg, when

coming from Hanseatic Ports, shall, together with their Cargoes, be admitted into the Ports of all Her Britannick Majesty's Possessions; and such Vessels shall, on their admission, pay dues not higher nor other than those which shall be paid, in similar circumstances, by British Vessels; and the duties to be paid upon the Cargoes of such Hanseatic Vessels shall not be higher nor other, than if such Cargoes had been imported in British Vessels. —

Article 2.

In consideration of the privileges extended to British Trade and Navigation, by the First Article of the present Convention, Her Britannick Majesty further agrees, that all Goods, Wares, and Merchandize, being the produce of the States of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburg, or of the other States of the Germanick Confederation, or of the States comprised in the Germanick Union of Customs, and which may be imported in any Foreign Vessels, from the Ports of Lubeck, Bremen, and Hamburg, or from any port situated on the Elbe or Weser, into the Ports of the British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, shall also be permitted to be imported from the said Ports of the Free Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburg, into the ports of the said British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, in Vessels belonging to Lubeck, Bremen, and Hamburg, built, owned and navigated, as stipulated in the Fifth Article of the Convention of Commerce and Navigation, concluded on the 29th of September 1825, between Great Britain, on the one part, and the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen, and Hamburg on the other part, and such Goods, Wares, and Merchandize, being the produce of the Free Hanseatic Republics, or of the other States of the Germanick Confederation, or of the States of the Germanick Union of Customs, and so imported in Hanseatic Vessels, into the Ports of the said British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, — and all Goods, Wares, and Merchandize, exported in Hanseatic Vessels, built, owned, and navigated, as aforesaid, from the Ports of the British Possessions abroad, including Gibraltar and Malta, to any Foreign Country whatever, shall pay no other, or higher Duties, than if the same were imported or exported in British Vessels. —

Article 3.

The present Convention, which shall be considered as Supplementary to the Convention concluded between Great Britain and the Free Hanseatic Republics on the 29th of September 1825, shall be ratified; and the Ratifications shall be exchanged at London as soon as possible within the space of Six Weeks. —

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the third day of August, in the year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Forty One.

(sign.:) **(L. S.) Palmerston.** (sign.:) **(L. S.) Banks.**

Anlage A. 2.
zum Antrage des Senats.

Convention.

Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, eines Theils, und die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, jeder dieser Staaten absondert für sich, andern Theils, beseelt von dem Wunsche, den Handelsverkehr zwischen ihren respectiven Unterthanen und Staatsangehörigen zu erleichtern und zu erweitern, haben in dieser Absicht und in Uebereinstimmung mit den Stipulationen des achten Artikels der Handels- und Schiffahrts-Convention zwischen Großbritannien und den Hanseatischen Freistaaten, unterzeichnet zu London am 29. September 1825, den Beschluß gefaßt, eine Convention abzuschließen, welche als supplementarisch zu der oben erwähnten Convention von 1825 betrachtet werden soll.

Ihre Britische Majestät und die besagten Hanseatischen Freistaaten haben deshalb zu Ihren Bevollmächtigten für diesen Zweck ernannt, nämlich Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied Ihrer Majestät höchst ehrenwerthen Geheimen Raths, Ritter Großkreuz des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Mitglied des Parlaments und Ihrer Britischen Majestät ersten Staatssecretair für auswärtige Angelegenheiten, — und die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg: Herrn Edward Banks, Doctor der Rechte, Mitglied des Senats und einen der Syndiken der freien Hansestadt Hamburg; —

welche, nachdem sie einander ihre respectiven, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Senate der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg genehmigen hiedurch, daß Britische Schiffe, welche aus Ländern kommen, die keinen Theil der Dominien Ihrer Britischen Majestät ausmachen, von nun an mit ihren Ladungen in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg zugelassen werden, und daß solche Schiffe bei ihrer Zulassung keine höhere Abgaben bezahlen sollen, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen von den, Lübeck, Bremen und Hamburg gehörigen Schiffen zu bezahlen sind, und daß die für die Ladungen solcher Britischen Schiffe zu bezahlenden Abgaben nicht höhere oder andere seyn sollen, als wenn solche Ladungen in, Lübeck, Bremen oder Hamburg gehörigen Schiffen eingeführt worden wären; — und in Berücksichtigung dieses Zugeständnisses, genehmigt Ihre Britische Majestät, daß von und nach dem Tage der Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention die Schiffe der besagten Hanseatischen Freistaaten, Lübeck, Bremen und Hamburg, wenn sie aus Hanseatischen Häfen kommen, mit ihren Ladungen in die

Häfen aller Ihrer Majestät Besitzungen zugelassen werden, — daß solche Schiffe bei ihrer Zulassung keine höhere oder andere Abgaben bezahlen sollen, als solche, welche unter ähnlichen Umständen von Britischen Schiffen zu bezahlen sind, und daß die für die Ladungen solcher Hanseatischen Schiffe zu bezahlenden Abgaben nicht höhere oder andere seyn sollen, als wenn solche Ladungen in Britischen Schiffen eingeführt wären.

Art. 2.

In Betracht der Berechtigungen, welche die gegenwärtige Convention auf Britischen Handel und Britische Schifffahrt ausdehnt, genehmigt Ihre Britische Majestät ferner, daß alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche das Erzeugniß der Hanseatischen Freistaaten oder der anderen Staaten des Deutschen Bundes oder der in dem Deutschen Zollverein begriffenen Staaten sind, und welche eingeführt werden können in irgend einem nicht Britischen Schiffe aus den Häfen von Hamburg, Bremen und Lübeck oder irgend einem an der Elbe oder Weser belegenen Hafen in die Häfen der auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, ebenfalls zur Einfuhr erlaubt seyn sollen aus den gedachten Häfen der Hanseatischen Freistaaten in die Häfen der gedachten auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, in Schiffen, welche Lübeck, Bremen und Hamburg angehören, gebaut, geeignet und bemannt wie festgesetzt ist im fünften Artikel der am 29. September 1825 zwischen Großbritannien einerseits und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg andererseits abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Convention; — und solche Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche das Erzeugniß der Hanseatischen Freistaaten oder der andern Staaten des Deutschen Bundes oder der in dem Deutschen Zollverein begriffenen Staaten sind, so eingeführt in Hanseatischen Schiffen in die Häfen der gedachten auswärtigen Britischen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, — und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, ausgeführt in Hanseatischen Schiffen, gebaut, geeignet und bemannt wie vorerwähnt, aus den Häfen der Britischen auswärtigen Besitzungen, Gibraltar und Malta mit eingeschlossen, nach irgend einem nicht Britischen Lande, sollen keine andere oder höhere Abgaben bezahlen, als wenn dieselben in Britischen Schiffen eingeführt oder ausgeführt wären.

Art. 3.

Die gegenwärtige Convention, welche als supplementarisch zu der zwischen Großbritannien und den Hanseatischen Freistaaten am 29. September 1825 abgeschlossenen Convention zu betrachten ist, soll ratificirt und die Ratificationen sollen in London sobald wie möglich, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen, ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unter Beidrückung ihres Wappensiegels unterzeichnet.

So geschehen zu London am dritten Tage des Monats August im Jahre Unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Vierzig.

(unterz.:) (L. S.) *Palmerston.*

(unterz.:) (L. S.) *Banks.*